Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 02.06.2023

Gültigkeitsprüfung Initiative "Mindestabstand von Windrädern". Gültigerklärung

WLDBRG-2023-0006 Windenergieplanung Kanton Zürich

08. Elektrizitätsversorung, Energie, Gasversorgung / 08. Energie / 3. Solar- und Windkraftanlagen, Alternativenergien, Förderung von Alternativlösungen (sa 5.03.0)

Mit Datum 29. Mai 2023 haben 40 Einwohnerinnen und Einwohner die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» eingereicht. Die Initiative ist am 31. Mai 2023 bei der Gemeinde eingegangen.

Initiativtext:
Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wildberg wird wie folgt ergänzt:
«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»

Begründung:
Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.
Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).
Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003, hat die Gemeinde innert drei Monaten seit Einreichung der Initiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.

Wildberg

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden ob die Initiative einen in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

All diese Kriterien sind aus Sicht des Gemeinderates erfüllt, die Initiative wird für gültig erklärt. Die Gültigkeitserklärung der Initiative muss amtlich publiziert werden. Nach Erhalt der Rechtskraft wir über die Initiative an der Gemeindeversammlung abgestimmt.

Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt darüber befinden, ob er die Initiative unterstützt, ablehnt oder einen Gegenvorschlag dazu ausarbeitet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Initiative « Mindestabstand von Windrädern» wird in formeller und inhaltlicher Hinsicht für gültig erklärt.

2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der amtlichen Publikation sowie der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses auf der Gemeindehomepage beauftragt.

3. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, vom Tag nach der Publikation angerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

— Pierre-Yves Martin, Pfarrwiese 21, 8489 Wildberg
— Gemeinderatskanzlei, zum Vollzug von Dispo 2.
— Gemeinderat
— Akten 08.08.3

Gemeinderat Wildberg

Dölf Conrad
Gemeindepräsident

Nicole Ward
Gemeindeschreiberin

versandt am 2. Juni 2023